Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 | Ausgegeben Danzig, den 21. Juni | 1922

Inhalt.

63

Verordnung
betreffend Aenderung der Postgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Aenderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzbl. S. 320) wird nachstehende Verordnung erlassen.

Artikel 1.

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320 f) aufgeführten Gebühren werden wie folgt geändert:

I. Briefsendungen (§ 1 des Gesetzes).

1. Für die Postkarte
   im Fernverkehr von 1 Mark 25 Pfennig auf 1 Mark 50 Pfennig.
2. Für den Brief
   im Fernverkehr bis 20 Gramm von 2 Mark auf 3 Mark,
   über 20 bis 100 Gramm von 3 Mark auf 4 Mark,
   über 100 bis 250 Gramm von 4 Mark auf 5 Mark.
3. Für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 Gramm bis 500 Gramm von 5 Mark auf 6 Mark.
4. Für die Drucksachenkarte fällt die bisherige Sondergebühr weg. Die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 20 Gramm.
5. Für die Drucksache
   bis 20 Gramm von 50 Pfennig auf 50 Pfennig, (unverändert),
   über 20 bis 50 Gramm von 50 Pfennig auf 75 Pfennig,
   über 50 bis 100 Gramm von 1 Mark auf 1 Mark 50 Pfennig,
   über 100 bis 250 Gramm von 2 Mark auf 3 Mark,
   über 250 bis 500 Gramm von 3 Mark auf 4 Mark,
   über 500 bis 1 Kilogramm von 4 Mark auf 5 Mark.
   Für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten niedergeschrieben sind, von 40 Pfennig auf 50 Pfennig.
6. Für das Geschäftspapier
   bis 250 Gramm von 2 Mark auf 3 Mark,
   über 250 bis 500 Gramm von 3 Mark auf 4 Mark,
   über 500 bis 1 Kilogramm von 4 Mark auf 5 Mark.

7. Für die Warenprobe
   bis 250 Gramm von 2 Mark auf 3 Mark,
   über 250 Gramm bis 500 Gramm von 3 Mark auf 4 Mark.
8. Für die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung
   bis 250 Gramm von 2 Mark auf 3 Mark,
   über 250 bis 500 Gramm von 3 Mark auf 4 Mark,
   über 500 bis 1 Kilogramm von 4 Mark auf 5 Mark.
9. Für das Päckchen bis 1 Kilogramm von 4 Mark auf 6 Mark.

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes).

Statt der im § 2 vorgesehenen vier werden fünf Gewichtsstufen gebildet. Die Paketgebühr beträgt

bis 5 Kilogramm einschließlich 6 Mark,
über 5 bis 7½ Kilogramm einschließlich 8 Mark,
über 7½ bis 10 Kilogramm einschließlich 12 Mark,
über 10 bis 15 Kilogramm einschließlich 20 Mark,
über 15 bis 20 Kilogramm einschließlich 30 Mark.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Danzig, den 15. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Schümmer.

64

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 Ziffer 2 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 322) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2. a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung ⅕ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags;

b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 1 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrages.

Bei der Berechnung der Gebühren für die Auszahlungen werden die Pfennigbeträge auf volle 10 Pfennig abgerundet derart, daß die Beträge unter 5 Pfennig nach unten ab- und Beträge von 5 Pfennig und mehr nach oben aufgerundet werden.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Danzig, den 15. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Schümmer.

65

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen.

Die in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff) und in der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung, vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 323) bestimmten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze werden um 200 vom Hundert erhöht.
2. Die Ortsgesprächsgebühr (§ 4) beträgt 1 Mark.
3. Die im § 8 bestimmten Gebührensätze werden um 160 vom Hundert erhöht, mit der Maßgabe, daß der erste Ferngesprächsgebührensatz (bis zu 5 km Entfernung) 1 Mark beträgt.
4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt Punkt 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 323), betreffend den Teuerungszuschlag von 80 v. H. außer Kraft.
5. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 25. Juni 1922 auf den 30. Juni 1922 zu kündigen.

Danzig, den 15. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Schümmer.

66

Verordnung
betreffend Änderung der Telegraphengebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung, betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 322), wird unter 1. Telegramme durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Telegramme.

Die Telegraphengebühr beträgt

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 1 Mark 50 Pfennig für jedes Wort, mindestens 15 Mark, im Ortsverkehr (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabeorts) jedoch 1 Mark für jedes Wort, mindestens 10 Mark;
b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Danzig, den 15. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Schümmer.

68

Verordnung
betreffend Änderung der Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921.

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff) wie folgt geändert:

1. Auf Seite 279 sind die Zeilen 4 und 5 „Abschnitt I Postsendungen" zu streichen.
2. Im § 5 „Bedingte Zulassung zur Postbeförderung" Absatz III (Gesetzblatt S. 281) erhält der **letzte Halbsatz** folgende Fassung:

„die Randfeuerpatronen müssen in Packung bis zu 100 Stück, die Lefaucheuxpatronen in Einzelpackungen von höchstens 50 Stück geschieden sein."

3. Im § 7 „Drucksachen", Absatz II (Gesetzblatt S. 282) sind die Worte „dem Vordruck" zu ersetzen durch:

„der Drucksache".

4. In demselben § (7), Absatz X erhält Punkt 8 (Gesetzblatt S. 283) nachstehende Fassung:

„8. in Empfangsbestätigungen über Wertsendungen oder Geldbeträge den Betrag, ferner den Tag und die Nummer der Rechnung sowie die Zahl und Gattung der Gegenstände, auf die sich die Zahlung bezieht, handschriftlich oder mechanisch anzugeben".

5. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen" Absatz I (Gesetzblatt S. 287) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Siegelabdrücke sollen nicht angebracht sein."

6. Im § 21 „Postkreditbriefe" Absatz V (Gesetzblatt S. 295) ist am Schlusse nachzutragen:

„Wird im Falle des Verlustes die Rückzahlung des Restguthabens verlangt, so ist beim Verlust des Postkreditbriefs allein dem Rückzahlungsantrage die Ausweiskarte beizufügen, beim Verlust des Postkreditbriefs und der Ausweiskarte der Nachweis der Einzahlung durch den Einlieferungsschein, bei Überweisungen durch Angabe des Tages der Überweisung oder durch sonstige glaubwürdige Angaben zu erbringen.

Die Rückzahlung des Restbetrages darf beim Verlust des Postkreditbriefs allein nicht früher als 3 Wochen nach Stellung des Antrags, beim Verlust des Postkreditbriefs und der Ausweiskarte erst nach Ablauf von 3 Wochen, vom Verfalltage des Postkreditbriefs ab gerechnet, erfolgen."

7. Im § 30 „Zeit der Einlieferung", Absatz VII (Gesetzblatt S. 302) ist am Schlusse des zweiten Satzes der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und diesem Satz anzufügen:

„die Zeit der nächsten Leerung ist an den Briefkästen ersichtlich."

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Danzig, den 8. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ziehm.

67

Ausführungsanweisung
zum Gesetz betr. außerordentliche Rentenablösung vom 29. Mai 1922.

1.

Als die nach § 6 des Gesetzes aufzustellenden Listen der Zahlungspflichtigen und der Ablösungskapitale sind für Renten die Heberollen anzusehen, die den Gemeinde-Gutsvorstehern und Magistraten zugehen werden. Für Kanon oder Domänenzins-Ablösungskapitale werden den genannten Stellen besondere Listen übersandt werden. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher resp. Stadtverwaltungen haben diese Heberollen und Listen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich 14 Tage lang auszulegen.

2.

Einspruche, sowie die Anträge nach § 3 des Gesetzes auf Umwandlung des Ablösungskapitals in eine Hypothek sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die von dem Ende der Auslegungszeit an rechnet, bei den Gemeinde-Gutsvorstehern oder der Stadtverwaltung einzureichen. Sie sind von diesen Stellen zu sammeln und nach Ablauf der Einspruchsfrist mit einer Bescheinigung darüber, innerhalb welcher Zeit die Heberolle bezw. Liste ausgelegen hat, dem Kulturamt einzusenden. Auf den einzelnen Einsprüchen bezw. Anträgen ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung, befreien daher nicht von der vorläufigen Zahlung des Kapitals.

3.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten sämtliche Renten usw. als gekündigt. Mit der Berechnung der Ablösungsbeträge wird sofort begonnen. Die Heberollen sind abgeschlossen. Neue Rentenverteilungsanträge werden nicht mehr entgegen genommen, sondern sind im Wege des Einspruchs gemäß § 6 des Gesetzes anzubringen.

4.

Als Zahlungspflichtige sind die zur Zeit der Listenauslegung in das Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer zu betrachten. Soweit hiernach die Heberollen unrichtige Eigentümerbezeichnungen enthalten sollten, hat der Gemeinde-Gutsvorsteher bezw. die Stadtverwaltung an die Stelle des in der Heberolle bezeichneten Eigentümers den gegenwärtigen Eigentümer zu setzen, dem gemäß § 6 das Einspruchsrecht offen steht.

5.

Die bis zum 30. September 1922 laufenden Renten sind von den Zahlungspflichtigen an die Gemeindehebestellen und von diesen an die Freistadt-Steuerkasse zu den bisher üblichen Terminen abzuführen.

Sämtliche Ablösungskapitale sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist von den Pflichtigen an die Gemeindehebestelle zu zahlen und von dieser beschleunigt an die Freistadthauptkasse in Danzig abzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß spätestens am 1. 12. 22 die Einzahlung der Ablösungskapitale beendet ist.

Die Zahlung bezw. Erhebung des laufenden Kanons oder Domänenzinses bis zum 30. September 1922 hat wie bisher zu geschehen.

Danzig, den 10. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm **Ziehm.**

68 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Ausführung des Artikels 170 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921.

§ 1.

(1) Entscheidungen des Senats, des Völkerbundkommissars und des Völkerbundrates auf Grund des Artikels 170 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921, welche das Recht zur Führung der Danziger Flagge betreffen, hat der Senat dem Registergericht mitzuteilen, sobald sie nicht mehr anfechtbar sind.

(2) Der Nachweis der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird durch eine Bescheinigung des Senats erbracht.

§ 2.

Der Senat ist, auch ohne daß die polnische Regierung Einspruch eingelegt hat, zu der Entscheidung berechtigt, daß auf Grund des Gesetzes betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. 6. 99 — RGBl. S. 319 — in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1920 — St. A. S. 11 — einem im Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffe das Recht zur Führung der Danziger Flagge nicht oder nicht mehr zusteht.

§ 3.

Das Registergericht ist an die in §§ 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen gebunden.

Danzig, den 8. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

69

Verordnung

betreffend Änderung der Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921.

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347 ff.) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 7 Drucksachen erhält der Abs. VII nachstehende Fassung:

   VII. Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig; die Karten sollen nicht die Aufschrift Postkarte tragen.

2. In demselben § (7), Abs. X, ist der letzte Unterabsatz zu streichen.
3. In demselben § (7), Abs. XI, ist im zweiten Satze statt „(VII, 2)" zu setzen: (VII).
4. In demselben § (7) ist der Abs. XII zu streichen.
5. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" erhalten die Abs. V, VI und VII folgenden Wortlaut:

   V. Die von Bahnhofsbuchhändlern durch die Post bezogenen und die für sie als Verlagsstücke (§ 28, VII) angemeldeten Zeitungen, ferner Verlagsstücke an die auswärtigen Vertriebsstellen der Verleger können auf Antrag als Zeitungsbahnhofsbriefe versandt werden. Für die Aufschrift dieser Briefe sind weiße, rot umrandete Zettel mit der Bezeichnung „Zeitungs-Bahnhofsbrief an . . . . in . . . ." zu benutzen. Die Zeitungsbahnhofsbriefe dürfen nicht schwerer als 20 kg sein, sie sind in jedem Falle vom Verleger selbst zu fertigen. Auch die Beschaffung der Aufschriftzettel ist Sache des Verlegers.

   VI. Die Gebühr für die besondere Behandlung der in Zeitungs-Bahnhofsbriefen zu versendenden Zeitungen ist für die bei der Post bestellten Stücke vom Empfänger, für Verlagsstücke vom Verleger vorauszuzahlen. Sie beträgt 50 Pf. monatlich für jedes Zeitungsstück, gleichviel wie oft die Zeitungen erscheinen. Für die aus demselben Verlagsort herrührenden, von einem Empfänger bei der Post bestellten Zeitungen ist jedoch ebenso wie für die an einen Empfänger gerichteten Verlagsstücke desselben Verlags eine Mindestgebühr von 5 M monatlich zu entrichten.

   Für Zeitungsbahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 15. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben, wobei als Mindestsatz 2 M 50 Pf. berechnet werden.

   VII. Bahnhofsbriefe und Zeitungs-Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe gegen die im § 22, V B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt. Zeitungsbahnhofsbriefe werden dagegen bei der Postanstalt 24 Stunden lang zur Abholung bereit gehalten. Erfolgt die Abholung auch innerhalb dieser Frist nicht, so werden die Sendungen auf dem Wege der gewöhnlichen Brief- oder Paketbestellung abgetragen, sofern nicht der Empfänger die Eilbestellung ausdrücklich beantragt hat.

Vorstehende Änderungen zu 1 bis 4 treten am 1. Juli 1922, zu 5 am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.